

Satzung des Stadtfeuerwehrverband Duisburg e. V.

in der auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung
vom 19.01.2008 beschlossenen Fassung
geändert auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 05.04.2008
geändert auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24.03.2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Aufgaben

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Organe des Verbandes

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

§ 9 Delegiertenversammlung und deren Aufgaben

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Gemeinnützigkeit

§ 12 In- Kraft- Treten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen **Stadtfeuerwehrverband Duisburg e.V.**, nachstehend Verband genannt.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftssadresse ist die des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und dient der Pflege des Feuerwehrwesens sowie der Förderung des Brandschutzes. Er ist ein Verband im Sinne des § 16 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Er pflegt u. a. auch die Kameradschaft durch gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zu seiner steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind. Ferner nimmt er zu anderen Verbänden und Vereinen Kontakte auf und pflegt dieselben.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (4) Der Verband ist politisch und religiös neutral.

§ 3

Aufgaben

Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten gegenüber Politik, Stadtverwaltung, Unternehmen und sonstigen Institutionen
- b) die Pflege der Feuerwehrtradition und der Kameradschaft sowie die soziale Betreuung seiner Mitglieder
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden und anderen Organisationen und Institutionen
- d) die Erhaltung und Verbesserung des Einsatzwertes der Feuerwehren
- e) die Förderung der Ausbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
- f) die Förderung der Jugendfeuerwehr
- g) die Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und die Auszeichnung verdienter Personen
- h) die Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung
- i) die Förderung des Brandschutzes
- j) die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung
- k) die Dokumentation des Feuerwehrwesens in Duisburg

§ 4

Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Verbandes können die Freiwillige Feuerwehr Duisburg einschließlich Ehrenabteilungen, die Berufsfeuerwehr Duisburg, die Jugendfeuerwehr Duisburg sowie die Werkfeuerwehren im Stadtgebiet sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- (3) Die Aufnahme im Verband erfolgt auf Antrag.
- (4) Natürliche und juristische Personen können auf Antrag fördernde Mitglieder des Verbandes werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsansprüche bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um das Brandschutzwesen, den Verband oder die Feuerwehr Duisburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Auflösung des Verbandes
 - c) Beschluss des Vorstandes
 - d) Austritt
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch aus der Mitgliedschaft im Verband.

(4) Gegen einen Beschluss nach § 6.1.c kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch beschließt die nächste Delegiertenversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Kassenführer
 - 4. dem Geschäftsführer / Schriftführerund dem erweiterten Vorstand mit
 - 1. dem Vertreter der Berufsfeuerwehr
 - 2. den Vertretern der Ausschüsse
 - 3. dem Vertreter der Werkfeuerwehren
 - 4. dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr
 - 5. dem Stadtjugendfeuerwehrwart
- b) die Delegiertenversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird einzeln in geheimer Wahl von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des BGB, § 26.2 ist der geschäftsführende Vorstand.

(4) Vorstandsmitglieder müssen Angehörige der Mitgliedsfeuerwehren sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er bereitet alle Tagungen, Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes vor und führt die Delegiertenversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden und diese sowie Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Mitglieder der Ausschüsse oder Fachreferenten zu Arbeitssitzungen des Vorstandes einladen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom erweiterten Vorstand unterstützt.

(4) Der Vorstand gibt sich für seine eigene Arbeit und die der Ausschüsse eine Geschäftsordnung. Er erarbeitet eine Geschäftsordnung für die Delegiertentagung.

§ 9 Delegiertenversammlung und deren Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem erweiterten Vorstand
- c) den Delegierten

(2) Für je angefangene 20 Angehörige (Stand 31.12. **des Vorjahres**) einer Einheit der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich Ehrenabteilungen; einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr sowie einer Werkfeuerwehr ist ein Delegierter zu stellen. Dieser sowie ein Vertreter pro Einheit ist jährlich innerhalb der Einheit zu wählen. Die Namen der Delegierten (für das jeweilige Geschäftsjahr) sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Delegiertenversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuladen. Die Einladung hat 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt jährlich oder bei Bedarf auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten dies durch Antrag unter Darlegung von Gründen verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

(5) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in ihrer Funktion zu wählen

b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden

c) Entgegennahme des Kassenberichtes

d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

e) Entlastung des Vorstandes

f) Zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

g) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit zu beschließen

h) nach Empfehlung des Vorstandes die Verbandsbeiträge festzusetzen

i) die Beschlussfassung über Anträge von Delegierten

j) Beschluss einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung

k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

l) Auflösen des Verbandes mit 2/3 – Mehrheit

Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind durch den Geschäftsführer – im Falle seiner Verhinderung von einer durch den Versammlungsleiter zu benennenden Person – Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hat der Vorsitzende die Versammlung nicht selbst geleitet, zeichnet der Versammlungsleiter als dritte Person.

Die Niederschriften sind auf der Versammlung jedem Delegierten vorzulegen.

§ 10 **Auflösen des Verbandes**

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung notwendig. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind. Die außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Rahmen der Satzung.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Brandschutzes.

§ 11 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 12 **In- Kraft- Treten**

Die Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. Januar 2008 in Kraft.